

## **BAT & Altersdiskriminierung: Entscheidung EuGH vom 08.09.2011**

### **Europäischer Gerichtshof hat entschieden – BAG wieder am Zug**

Am 8. September hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Vorabentscheidung zu den Vorlagebeschlüssen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) - Entscheidungen vom 20.05.2010, 6 AZR 148/09 (A) und 6 AZR 319/09 (A) - wegen möglicher Altersdiskriminierung aufgrund der Lebensaltersstufen im BAT getroffen.

Der EuGH hat zu den Fragen,

- ob die auf Lebensaltersstufen bezogene Grundvergütung des BAT das Verbot der Altersdiskriminierung in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78/EG verletzt, und
- ob sich eine solche Altersdiskriminierung im TVöD/TV-L fortsetzt,

Folgendes entschieden:

1. Die unterschiedliche Behandlung/Bezahlung nur aufgrund des Lebensalters im BAT steht den Richtlinien der EU entgegen und ist eine Diskriminierung.
2. Zur Überleitung in das neue Tarifsysteem: Diese steht den EU-Richtlinien nicht entgegen, da hier ein Vergütungssystem, das zu einer Diskriminierung wegen des Alters führte, durch ein auf objektive Kriterien (Berufserfahrung) gestütztes Vergütungssystem ersetzt wird. Zugleich bleiben für einen befristeten Übergangszeitraum einige der diskriminierenden Auswirkungen des alten Systems bestehen, um für die bereits Beschäftigten den Übergang in das neue System ohne Einkommensverluste zu gewährleisten.

Das heißt:

1. Für die Zeit der Geltung des BAT /BAT-O (in der HU also bis 31. März 2010) hat der EuGH in den Lebensaltersstufen eine Diskriminierung aufgrund des Lebensalters festgestellt.
2. Die tarifvertraglichen Regelungen zur Überleitung in den TV-L (insbesondere die Festsetzung des Vergleichsentgelts anhand der aktuell erreichten Lebensaltersstufe des BAT / BAT-O) sind aus Sicht des EuGH vereinbar mit EU-Recht.

Auf dieser Grundlage muss nun das Bundesarbeitsgericht abschließend entscheiden

### **Wichtiger Verfahrenshinweis:**

Alle Beschäftigten, die ihren Anspruch auf Bezahlung nach der höchsten Lebensaltersstufe nur schriftlich geltend gemacht haben, ohne Klage anhängig zu machen, sollten beachten, dass Ansprüche aus dem Jahr 2008 am 31.12.2011 verjähren. Daher sollten die Betroffenen den Arbeitgeber schriftlich unter Verweis auf ihre damalige Geltendmachung um Verzicht auf die Einrede der Verjährung für Ansprüche des Jahres 2008 bitten.

Der Personalrat hat das Präsidium aufgefordert, eine rechtsverbindliche Erklärung zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung abzugeben. Dies soll spätestens bis zum Beginn des Wintersemesters entschieden sein. Ohne diese Erklärung kann die Verjährung nur durch Klage beim Arbeitsgericht ausgesetzt werden.

1. Der Link zur Entscheidung (Aktenzeichen C 297/10) lautet:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&newform=newform&Submit=Suchen&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&alldocrec>

[=alldocrec&docj=docj&docor=docor&docdecision=docdecision&docop=docop&docppoag=docppoag&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoj=docnoj&docnoor=docnoor&radtypeord=on&typeord=ALL&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&numaff=&ddatefs=08&mdatefs=09&ydatefs=2011&ddatefe=&mdatefe=&ydatefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100](#)